



Regeln für den Sport

- ab dem **16. Januar 2022** -

Allgemeines (drinnen und draußen)

- Kinder bis zum Schuleintritt sind von den Regelungen ausgenommen.
- **Immunisierte Personen = vollständig geimpfte und genesene Personen.**
- Schülerinnen und Schüler:
 - **bis einschließlich 15 Jahren** gelten „automatisch“ als immunisiert und auch als getestet. Es sind keine Nachweise erforderlich außer gegebenenfalls der Altersnachweis.
 - **ab 16 Jahren** ist der 2G-Nachweis erforderlich (geimpft oder genesen). Der für **2Gplus notwendige negative Testnachweis** kann durch einen Nachweis der Schule über die Schulzugehörigkeit und die Teilnahme an Schultestungen ersetzt werden (gilt ab dem 17. Januar! Bis dahin gilt übergangsweise die Schultestung).
- **Ehrenamtlich eingesetzte** Personen (Trainer, Übungsleiter, Betreuer), müssen immunisiert oder getestet sein. Anerkannte Tests = Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden. Für den getesteten Trainer/Übungsleiter besteht Maskenpflicht während der Sportausübung.
- Nachweise sind beim Zutritt der Sportstätte den verantwortlichen Person(en) oder ihren Beauftragten vorzuzeigen und mit einem amtlichen Ausweispapier abzugleichen. Liegt der Nachweis nicht oder unvollständig vor, so ist die Sportstätte unverzüglich zu verlassen.
- Für **nicht vollständig** immunisierte **Sportler*innen ab 16 Jahren**, die über eine **erste Impfung** verfügen, **bis zur zweiten** Impfung, ist **übergangsweise** als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis mittels **einer PCR-Testung** nicht älter als 48 Stunden ausreichend.

Sportausübung in Innenräumen

- **2G-plus (Zutritt nur für immunisierte Personen mit aktuellem, negativem Coronatest):** Die gemeinsame Sportausübung (Training und Wettkampf) kann nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmende ausgeübt werden, **die zusätzlich über einen negativen Testnachweis verfügen**. Anerkannte Tests = Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden.
- Die zusätzliche Testpflicht **entfällt** für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung (**Booster**) verfügen **oder** Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tagen zurückliegt **oder** bei Personen bei der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27 aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Sportausübung im Freien

- **2G:** Die gemeinsame Sportausübung (Training und Wettkampf) kann nur von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmende ausgeübt werden.
- Die Nutzung von Kabinen, Duschen und Gemeinschaftsräume ist nur für immunisierte Personen zulässig. Entsprechenden Nachweise sind vorzuzeigen. Kann der Mindestabstand nicht sichergestellt werden, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in sämtliche Innenräume weiterhin verpflichtend.

Es gilt bei allen Aktivitäten die aktuelle Coronaschutzverordnung des Landes NRW, über die sich jeder zu informieren hat. Alles, was der Verordnung entgegen spricht, ist untersagt.